

Hausordnung der Oberschule „Anne Frank“ Stauchitz

Neufassung – Schuljahr 2026/2027

Präambel

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind Partner, die ein Stück Weg gemeinsam gehen.

Wir wollen hier mit Kopf, Herz und Hand lernen.

Jeder soll die vielfältigen Fähigkeiten seiner Person – geistige, künstlerische, praktische, emotionale und soziale – entfalten, sich an unserer Schule wohlfühlen und eine Basis für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben in einer demokratischen Gesellschaft entwickeln.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht,

- fair und tolerant behandelt zu werden,
- ehrlich und angemessen die eigene Meinung zu äußern,
- Hilfe beim Lernen zu erhalten,
- in einer ruhigen und förderlichen Atmosphäre zu lernen,
- in der eigenen Persönlichkeit geachtet zu werden,
- entsprechend der individuellen Möglichkeiten gefordert und gefördert zu werden,
- am schulischen Leben teilzunehmen und dieses aktiv mitzugestalten,
- an außerschulischen Veranstaltungen und Wettbewerben teilzunehmen.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,

- andere fair, tolerant und respektvoll zu behandeln und zu einem freundlichen und wertschätzenden Umgang miteinander beizutragen,
- sich entsprechend der eigenen Möglichkeiten um bestmögliche schulische Ergebnisse zu bemühen,
- sorgsam mit dem Eigentum der Schule und dem Eigentum anderer umzugehen,
- Kleidung und äußere Erscheinung so zu gestalten, dass andere dadurch weder gefährdet noch in ihren Rechten beeinträchtigt werden,
- Kopfbedeckungen im Schulhaus und in der Turnhalle abzulegen, sofern diese nicht aus religiösen, weltanschaulichen oder medizinischen Gründen getragen werden,
- sich auf den Unterricht vorzubereiten, Hausaufgaben zu erledigen, zum Vorklingeln am Arbeitsplatz zu sein und die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzuhalten,
- versäumten Unterrichtsstoff zeitnah und selbstständig nachzuarbeiten und erforderlichenfalls Unterstützung einzuholen.

Organisatorische Festlegungen

1. Schulbereich

Zum Schulbereich gehören die Gebäude und Außengelände in der Riesaer Straße 20.

Nach Unterrichtsschluss bzw. nach Beendigung eines GTA-Angebotes ist das Schulgelände grundsätzlich zu verlassen. Ausnahmen gelten insbesondere während notwendiger Buswartezeiten sowie bei genehmigten schulischen Aufträgen und Veranstaltungen.

Während der Buswartezeit stehen vor Unterrichtsbeginn der Speiseraum und der Hof sowie nach Unterrichtsschluss der Speiseraum und die dafür vorgesehenen Bereiche des Schulgeländes zur Verfügung.

Das Befahren des Schulgeländes ist nur mit Genehmigung gestattet.

Der Fahrradschuppen darf nur zum Abstellen und Holen von Fahrrädern und genehmigten Krafträdern betreten werden. Krafträder können nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung eigenverantwortlich untergestellt werden.

2. Freistunden und Pausengestaltung

Schülerinnen und Schüler verbringen Freistunden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Bereichen des Außengeländes, im Speiseraum oder in dafür freigegebenen Räumen, sofern diese nicht für Unterricht oder andere schulische Zwecke benötigt werden.

Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 kann gestattet werden, während einer Freistunde das Schulgelände zu verlassen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist hierfür das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die schulischen Regelungen zur Aufsicht bleiben unberührt.

Das Verhalten während der Freistunden und Pausen ist so zu gestalten, dass der Unterricht anderer Klassen nicht beeinträchtigt wird.

Die Klassenstufen 5–8 verbringen die großen Pausen grundsätzlich auf dem Pausenhof.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 können nach genehmigtem Antrag in der Mittagspause, Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 nach genehmigtem Antrag in den Pausen von dieser Regelung ausgenommen werden. Voraussetzung ist jeweils ein verantwortungsbewusstes Verhalten. Die Genehmigung kann bei Verstößen widerrufen werden.

Ruhebereiche: Hof, Terrasse, Wiese, Biotop und Pavillon. Aktive Bereiche: Beachvolleyballplatz, Hartplatz, Bolzplatz und 100-m-Bahn.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

3. Verhinderung und Krankheit

Sind eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen am Schulbesuch gehindert, ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen. Erfolgt die Mitteilung fernmündlich, ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann die Klassenleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann die Schulleitung unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler erfüllen die Erziehungsberechtigten die Entschuldigungspflicht; volljährige Schülerinnen und Schüler erfüllen sie selbst.

4. Befreiungen und Beurlaubungen

Befreiungen und Beurlaubungen vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen richten sich nach den jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen.

Anträge sind rechtzeitig und begründet durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst zu stellen.

Über Befreiungen entscheidet die Schulleitung, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die besonderen Sicherheits- und Nutzungsbestimmungen für Fachräume, Turnhalle, Sportanlagen, Schulgelände sowie weitere besonders ausgestattete Räume sind einzuhalten.

6. Mobile Endgeräte und digitale Medien

Private mobile Endgeräte

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 ist die Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Schule gemäß § 15a SOOSA grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen gelten, wenn

- die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung erforderlich ist,
- die Nutzung im Einzelfall durch eine Lehrkraft zugelassen wird oder
- die Schulkonferenz eine entsprechende Ausnahme beschlossen hat.

Private Smartphones sind mit Betreten des Schulgeländes grundsätzlich ausgeschaltet bzw. so zu verwahren, dass eine Nutzung ausgeschlossen ist. Sie verbleiben während des Schultages in der Schultasche oder im Schließfach, soweit keine zulässige Nutzung gestattet ist.

Schulische bzw. schulisch eingebundene iPads

Von der Schule bereitgestellte mobile und private, in das Schulnetz eingebundene Endgeräte, dürfen entsprechend ihrem schulischen Zweck und den geltenden Regeln für den digitalen Unterricht genutzt werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen die in das schulische System eingebundenen und von der Schule für schulische Zwecke zugelassenen iPads während ihrer Freistunden ausschließlich im GTA-Raum nutzen. Die Nutzung darf dort auch ohne unmittelbare Anwesenheit einer Lehrkraft erfolgen.

Soweit es sich hierbei um private mobile Endgeräte im Sinne des § 15a SOOSA handelt, wird diese Nutzung aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz als Ausnahme gemäß § 15a Satz 2 Nr. 3 SOOSA zugelassen.

Klassenstufen 9 und 10

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 können nach genehmigtem Antrag ihr Smartphone während der Mittagspause in den dafür vorgesehenen Räumen nutzen. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 können nach genehmigtem Antrag ihr Smartphone während der Pausen in den dafür vorgesehenen Räumen nutzen.

Die Genehmigung setzt einen verantwortungsvollen und regelkonformen Umgang voraus und kann bei Verstößen widerrufen werden.

Private Tablets oder Laptops dürfen in den Klassenstufen 9 und 10 während des Unterrichts mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft für schulische Zwecke verwendet werden.

Verstöße

Bei unzulässiger Nutzung kann das mobile Endgerät als Erziehungsmaßnahme zeitweilig in Besitz genommen und grundsätzlich am Ende des Schultages zurückgegeben werden. Die Erziehungsberechtigten werden über Verstöße informiert.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können weitere Erziehungsmaßnahmen sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 SächsSchulG ergriffen werden.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung einer Lehrkraft und unter Beachtung der Persönlichkeits-, Datenschutz- und Urheberrechte zulässig.

Für private Endgeräte besteht kein durch die Schule begründeter besonderer Versicherungsschutz. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

7. Politische Werbung, Symbole und extremistische Inhalte

Das Verteilen oder Verbreiten von Werbe- und Propagandamaterial politischer Parteien, politischer Organisationen oder anderer Gruppierungen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf persönliche Meinungsäußerung bleibt unberührt.

Nicht gestattet sind insbesondere Inhalte, Darstellungen, Symbole oder Äußerungen, die strafbar, verfassungsfeindlich, menschenverachtend, diskriminierend, gewaltverherrlichend oder geeignet sind, den Schulfrieden erheblich zu beeinträchtigen.

Bei Verstößen werden die erforderlichen schulischen Maßnahmen getroffen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen können die zuständigen Behörden eingeschaltet werden.

8. Verbotene Gegenstände und Substanzen

Das Mitbringen, Weitergeben, Anwenden oder Konsumieren folgender Gegenstände bzw. Substanzen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt:

- Waffen und waffenähnliche Gegenstände,
- Messer, soweit diese nicht ausdrücklich für schulische Zwecke zugelassen sind,
- Tabak-, Rauch- und vergleichbare Erzeugnisse,
- Alkohol,
- illegale Drogen und andere berauschende Mittel,
- Energydrinks,
- Knallkörper sowie
- sonstige gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Gegenstände und Substanzen.

Steht eine Schülerin oder ein Schüler erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln und ist eine sichere Teilnahme am Schulbetrieb nicht gewährleistet, trifft die Schule die zum Schutz der betroffenen Person und anderer erforderlichen Maßnahmen.

Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei einer gesundheitlichen Gefährdung werden der Rettungsdienst und erforderlichenfalls weitere zuständige Stellen eingeschaltet.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen werden entsprechend der Art und Schwere des Sachverhalts die zuständigen Behörden eingeschaltet.

9. Cannabis

Das Mitführen, Weitergeben und Konsumieren von Cannabis sind auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Insbesondere ist der öffentliche Konsum von Cannabis in Schulen und in deren Sichtweite gesetzlich verboten.

Bei Verstößen durch minderjährige Schülerinnen und Schüler werden die Erziehungsberechtigten informiert. Erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden eingeschaltet.

Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG bleiben unberührt.

Gegenüber anderen Personen können die Schulleitung bzw. der Schulträger im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Hausrecht ausüben.

10. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Diese Hausordnung gilt für das Schulgelände der Oberschule „Anne Frank“ Stauchitz sowie entsprechend für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Grundlagen dieser Hausordnung sind insbesondere die jeweils geltenden Fassungen von:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
- Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG),
- Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA),
- Schulbesuchsordnung (SBO),
- Jugendschutzgesetz (JuSchG),
- Konsumcannabisgesetz (KCanG),
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie
- weitere für den Schulbetrieb einschlägige Rechtsvorschriften.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde durch die Lehrerkonferenz am 22.09.2026 beschlossen und durch die Schulkonferenz am 28.09.2026 bestätigt.

Sie tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung außer Kraft.

Vertreter/in des Elternrates: 

Vertreter/in des Schülerrates: 

Vertreter/in der Lehrerschaft: 

Vertreter/in des Schulträgers: 

Schulleiterin: 